

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle
VIII/66/661/2

Vorlagen-Nummer

0222/2020

Freigabedatum

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Bürgereingabe gem. § 24 GO, betr.: Bewohnerparken Ehrenfeld (Az.: 02-1600-281/19)

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	23.03.2020

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld bedankt sich für die Anregung zum Bewohnerparken Ehrenfeld und beauftragt die Verwaltung, die Situation zu beobachten und nach gegebener Zeit der BV Ehrenfeld einen Zwischenbericht zu den Erfahrungen mit den Bewohnerparkgebieten vorzulegen.

Begründung:

Die Petenten beklagen die Auswirkungen der kürzlich eingeführten Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkprivilegien in Ehrenfeld.

Durch die Einführung fallen für Beschäftigte in der Kranken- und Altenpflege, die aufgrund der Schichtdienste auf einen PKW angewiesen sind, enorme Parkgebühren an. Darüber hinaus sind diese, aufgrund der geltenden Höchstparkdauer von 4 Stunden, gezwungen, während der üblichen Arbeitszeiten den Stellplatz für ihr Fahrzeug zu wechseln. Auch die häuslichen und ambulanten Pflegedienste selbst seien durch die Einführung der Parkraumbewirtschaftung zur Zahlung der Parkgebühren gezwungen.

Die Inbetriebnahme der Bewohnerparkgebiete Ehrenfeld I – IV habe des Weiteren zu einem massiven Stellplatzverlust für Bewohnende geführt. Flächen, auf denen bislang das Parken zulässig war bzw. zumindest toleriert wurde, stehen nicht mehr als Parkraum zur Verfügung. Das bisherige halbseitige Gehwegparken sei in vielen Bereichen entfallen, obwohl trotz dort abgestellter Fahrzeuge der Gehweg nicht eingeschränkt und zum Beispiel für mobilitätseingeschränkte Personen ein ausreichender Bewegungsraum vorhanden sei. Halter dort abgestellter Fahrzeuge erhalten nun Ordnungswidrigkeitsanzeigen. Eine Beschilderung, dass dort das Parken nicht zulässig ist, sei nicht vorhanden. Weiterhin sei nicht nachvollziehbar, aus welchen Gründen die Bewirtschaftungszeit in Ehrenfeld erst um 21.00 Uhr ende, in anderen Bereichen wie zum Beispiel Lindenthal jedoch bereits um 17.00 Uhr. Der Nutzen des Bewohnerparkens erschließe sich nicht, wenn bei gleichbleibender Belastung durch Fahrzeuge die Zahl verfügbarer Parkplätze reduziert werde. Die Petenten bitten zudem um Mitteilung der Anzahl der ausgegebenen Bewohnerparkausweise in den Bewohnerparkgebieten Ehrenfeld III und IV sowie den dort vorhandenen Parkmöglichkeiten.

Stellungnahme der Verwaltung:

Die Parkplatzproblematik im öffentlichen Straßenland der Kölner Kernbereiche und damit auch im Stadtteil Köln-Ehrenfeld hat sich durch die steigende Anzahl der Kraftfahrzeug-Neuzulassungen und wegen der häufigen Benutzung der Autos immer weiter verschärft. Daher werden auf den begrenzten vorhandenen öffentlichen Parkflächen immer mehr Fahrzeuge abgestellt.

Hierdurch kommt und kam es auf vorhandenen, kostenfreien Parkmöglichkeiten zu Überlastungen. Dadurch entsteht ein erhöhtes Verkehrsaufkommen mit Staus im fließenden Verkehr sowie vermehrt unerlaubtes Abstellen von Kfz z. B. auf Gehwegen.

Um die dadurch ausgelösten Behinderungen und Gefährdungen zu mindern, sind Regelungen zur Vermeidung dieser negativen Auswirkungen erforderlich.

Berufspendelnde, Studenten und andere Besuchende reduzieren durch langfristige Inanspruchnahme von Stellplätzen im öffentlichen Straßenland die Parkmöglichkeiten für Bewohnende und für Fahrzeuge von Besuchenden, Handwerkern, Liefer- und Ladeverkehr usw.

Diese Stellplätze sind jedoch zur Aufrechterhaltung einer vielfältigen und funktionierenden Stadtstruktur notwendig. Zur Verminderung des Verkehrsaufkommens ist die Bewirtschaftung der öffentlichen Stellplätze in diesem Bereich erforderlich.

Im November 2019 wurden aufgrund eines Beschlusses der Bezirksvertretung Ehrenfeld die Parkraumkonzepte mit Bewohnerparkvorrechten für die Bereiche Ehrenfeld I-IV umgesetzt, um diese Situation zu entschärfen. Gleichzeitig wurde der Beschluss gefasst, zur Barrierefreiheit auf Gehwegen das Parken auf Gehwegen so zu optimieren, dass eine Restgehwegbreite von mindestens 2 m verbleibt. Dadurch entfällt eine Vielzahl von bisher tolerierten Parkmöglichkeiten.

Nur Bewohnende, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz im Bewohnerparkgebiet gemeldet sind, ein Fahrzeug auf eigenen Namen angemeldet haben und über keinen eigenen Stellplatz verfügen, können gegen eine jährliche Verwaltungsgebühr einen Bewohnerparkausweis erhalten. Mit diesem kann ein Fahrzeug an entsprechend mit „Rotem Punkt“ markierten Parkscheinautomaten ihres Gebietes ohne Münzeinwurf und ohne Beachtung der Höchstparkdauer abgestellt werden, während alle anderen Stellplatznachfrager dort die ausgewiesene Parkgebühr zu entrichten und die zulässige Höchstparkdauer zu beachten haben.

Die gewährten Bewohnerparkprivilegien bedeuten jedoch nicht, dass jedem Bewohnenden ein Stellplatz für sein Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird.

Gerade der Bereich Ehrenfeld ist durch zahlreiche Stadtbahn-, Bus- und S-Bahnhaltestellen sehr gut an den öffentlichen Personennahverkehr angebunden, so dass dieser Bereich rund um die Uhr mit

dem ÖPNV erreichbar ist. Auch im Schichtdienst eingesetzten Arbeitnehmenden bietet sich hierdurch in der Regel die Möglichkeit, mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur ihrer Arbeitsstelle zu gelangen. Für ambulante und häusliche Pflegedienste in der Alten- und Krankenpflege selbst besteht die Möglichkeit, eine Ausnahmegenehmigung zum Parken der Fahrzeuge während des Einsatzes zu beantragen. Die Genehmigung berechtigt täglich (im Einzelfall bis zu zwei Stunden) zum Parken auf Bewohnerparkplätzen und kann beim Amt für öffentliche Ordnung der Stadt Köln beantragt werden.

Grundsätzlich ist das Parken auf Gehwegen nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) nur dann erlaubt, wenn es mit einer entsprechenden Beschilderung oder Markierung ausdrücklich zugelassen ist.

In Bereichen, in denen bisher beidseitiges Gehwegparken angeordnet war, muss zur Einhaltung der Barrierefreiheit das Parken auf dem Gehweg entfallen. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreiten in vielen Bereichen ist das Parken nun nur auf einer Fahrbahnseite bzw. gar nicht mehr möglich. Eine Duldung von Parkverstößen ist auch aus Gründen der Gleichbehandlung nicht möglich.

Die jeweiligen Bewirtschaftungszeiten in den einzelnen Bewohnerparkgebieten werden in Abhängigkeit von der Überlastung in den entsprechenden Gebieten festgelegt.

Die Auswertungen der Verkehrserhebungen in den Bewohnerparkgebieten Ehrenfeld I-IV haben ergeben, dass die Überlastung des Parkraumes, vorrangig durch auswärtige Stellplatznachfragende bis ca. 21 Uhr sowie an Samstagen vorliegt. Um eine ausgeglichene Parkraumnutzung zu erreichen und damit den Bewohnenden gerade in den späten Nachmittags- und frühen Abendstunden besser Parkmöglichkeiten bieten zu können, wurden die heute gültigen Bewirtschaftungszeiten in den Bewohnerparkgebieten Ehrenfeld I-IV gewählt und von der Bezirksvertretung Ehrenfeld beschlossen.

Durch Fluktuation der durch Bewohnende genutzten Parkplätze ist die Auslastung der Parkflächen starken Schwankungen unterworfen.

Es sind zu keinem Zeitpunkt alle Fahrzeuge mit Bewohnerparkausweis im jeweiligen Gebiet abgestellt, für die Bewohnerparkausweise ausgegeben wurden.

Idealerweise sollten für mindestens 50 % der Inhaberinnen und Inhaber eines Bewohnerparkausweises Parkplätze in ihrem Bewohnerparkgebiet vorhanden sein.

Für das Bewohnerparkgebiet Ehrenfeld III wurden bislang insgesamt 1.098 Bewohnerparkausweise, für Ehrenfeld IV 1.043 Bewohnerparkausweise ausgestellt. Demgegenüber stehen 670 Parkflächen in Ehrenfeld III und 651 Parkmöglichkeiten in Ehrenfeld IV.

Die Bezirksvertretung Ehrenfeld hat die Verwaltung gleichzeitig mit dem Beschluss zur Einführung der Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkvorrechten in Ehrenfeld beauftragt, nach Einführung der neuen Parkregelungen notwendige Optimierungen durchzuführen und zu prüfen, ob ein Teil der Parkmöglichkeiten ausschließlich für Bewohnende reserviert werden kann. Hierzu gehören unter anderem auch erneute Verkehrserhebungen in den Bewohnerparkgebieten. Anhand dieser können die Auswirkungen der Parkraumbewirtschaftung mit Bewohnerparkvorrechten ermittelt und eventuell notwendige Verbesserungen vorgenommen werden.

Anlage
6 Eingaben